

Beschlussauszug
aus der
17. ord. Sitzung der Gemeindevertretung Dabel
vom 14.12.2017

Top 7 Sonstiges

Abstimmungsergebnis:

dafür:		dagegen:		enth.:	
--------	--	----------	--	--------	--

Wegen Befangenheit von der Beschlussfassung ausgeschlossen:

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen
Beschlussvorschlag zurückgestellt
Beschlussvorschlag geändert
Beschlussvorlage abgelehnt

Von: hahn.dabel <hahn.dabel@freenet.de>

An: Herbert Rohde <gemeindedabel@aol.com>

Betreff: FW: Tempo 30 vor Schulen und KITA

Datum: Do, 7. Dez 2017 17:14

-----weitergeleitete Nachricht-----

Von: "Eric Frank" [frank@stadt-sternberg.de]

Gesendet: Do, 07.12.2017 11:38

An: hahn.dabel@freenet.de

Betreff: Tempo 30 vor Schulen und KITA

Hallo Frank,

ich leite dir mal einen Auszug von unserer Dienstberatung mit der Straßenverkehrsbehörde weiter. Für deine Frage ist eigentlich jetzt nur der GRÜN Absatz von Bedeutung.

Problemdarstellung und Erörterungsgrund:

Mit Inkrafttreten der 1. VO zur Änderung der StVO vom 30.11.2016 (BGBl. S 2848) wurde der bisherige § 45 Abs. 9 StVO geändert, wonach die gesetzlichen Hürden für die Anordnung von 30 km/h an Hauptverkehrsstraßen herabgesetzt wurden.

Im Rahmen der Erörterung sollte ein Überblick auf die neue Rechtslage und ein Ausblick auf die zukünftige Auslegung der neuen Rechtslage gegeben werden.

Inhalt des Besprochenen:

Rechtslage vor Inkrafttreten der 1. VO zur Änderung der StVO:

Für einen Eingriff in den Straßenverkehr in Form einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h mussten Straßenverkehrsbehörden besondere örtliche Verhältnisse nachweisen, die eine Gefahr bedingten, die das im Straßenverkehr allgemein anzutreffende Risiko einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erheblich übersteigt, um die Geschwindigkeit streckenbezogen absenken zu können.

In der Regel kann eine solche Gefahrenlage nur über ein entsprechendes Unfallgeschehen hergeleitet werden, was aber rein praktisch nie vor Einrichtungen, wie Schulen oder Kitas gegeben war.

Rechtslage aktuell:

„Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von

1. Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340),

2. Fahrradstraßen (Zeichen 244.1),

3. Sonderwegen außerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237, Zeichen 240, Zeichen 241) oder Radfahrstreifen innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237 in Verbindung mit Zeichen 295),

4. Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c,

5. verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen nach Absatz 1d,

6. innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.“ (§ 45 Abs. 9 Satz 1 – 4 StVO)

Das hat zur Folge, dass eine besondere Beachtung der Gefahrenlage/des Unfallgeschehens nicht mehr erforderlich ist. Der Ordnungsgeber geht in den genannten Bereichen von vornherein von einer erhöhten Gefahrenlage aus, welche zu dem Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde berechtigt.

Eine weitergehende Erläuterung wie dieses umzusetzen war, erfolgte erst zum 30.05.2017, mit

Inkrafttreten der Änderung der Verwaltungsvorschrift zur StVO.

In der neugefassten Randnummer 13 XI. zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit heißt es nunmehr: Protokoll zur Dienstbesprechung vom 12.07.2017

*„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen **Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern** in der Regel auf **Tempo 30 km/h** zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen **direkten Zugang zur Straße** verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen **starker Ziel- und Quellverkehr** mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist Dies gilt **insbesondere auch auf klassifizierten Straßen** (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf **höchstens 300 m Länge** zu begrenzen. Die beiden Fahrrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit **Öffnungszeiten** (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese **zu beschränken.**“*

Was aus Sicht der Verkehrsbehörde nicht eindeutig heraus gestellt ist, jedoch in jedem Fall zu beachtet werden muss, ist die Tatsache, dass der Satz 1 des Absatzes 9 nicht aus der Sachverhaltsprüfung ausgeklammert wurde.

Dieses steht in unseren Augen im Widerspruch zu der Regellösung aus der Verwaltungsvorschrift.

Dennoch kann eine pauschale Anordnung von 30 km/h nicht erfolgen (siehe TOP 7 des Protokolls der 25. Dienstbesprechung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V aus 2016).

Weiterführen soll basierend auf bereits eingegangenen Rückfragen auf Folgendes hingewiesen werden:

- Die Aufzählung der Einrichtungen ist abschließend und nicht exemplarisch. Das heißt eine Auslegung auf Spielplätze, Bushaltestellen, Gemeindehäuser, (einzelne) Tagesmütter, Tageseinrichtungen für Senioren, Begegnungsstätten u. ä. kann nicht erfolgen.
- Die maximale Ausdehnung eines geschwindigkeitsreduzierten Bereichs ist abschließend auf höchstens 300m begrenzt. Selbstverständlich ist dabei stets eine Beachtung der örtlichen Gegebenheiten angezeigt. Eine Ausdehnung auf einen gesamten Straßenzug, eine gesamte Ortslage o. ä. ist jedoch ausgeschlossen.
- Die Geschwindigkeitsreduzierung ist, sofern gegeben, zwingend auf die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtungen zu begrenzen. Da grundsätzlich keine der aufgezählten Einrichtungen über 24 Stunden (für die Öffentlichkeit) geöffnet sind, wird eine ganztägige Anordnung von 30 km/h praktisch nicht möglich sein. Das gilt insbesondere für die Nachtstunden, wenngleich in dieser Zeit das Bedürfnis der Anwohner nach Verkehrsberuhigung am größten scheint. In diesem Fall sind die gesonderten Voraussetzungen (hier: §§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 9 Satz 1 und 3 StVO) nachzuweisen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundlicher Gruß

Eric Frank

Amt Sternberger Seenlandschaft
Bürgeramt
Am Markt 1
19406 Sternberg

Tel. 03847/ 444564

Fax: 03847/ 444569

E-mail: frank@stadt-sternberg.de

-----weitergeleitete Nachricht Ende-----



Beschildeungskonzept für ca. 200 m langes Tempo 30-Teilstück der W.-Pieckstraße vor der KITA "Sankt Martin" in Dabel

